

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt / Schweizerische Musikforschende Gesellschaft  
**Herausgeber:** Schweizerische Musikforschende Gesellschaft  
**Band:** 14-15 (1950)  
**Heft:** [1]  
  
**Rubrik:** Aus den Verhandlungen des Zentralvorstandes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Mitteilungsblatt

Nr. 14 - 30. Juni 1950

## Aus den Verhandlungen des Zentralvorstandes

Wie an der letzten Hauptversammlung mitgeteilt wurde, hat der Vorstand beschlossen, an Stelle der Jahrbücher **Publikationen** herauszugeben, die in zwangloser Folge erscheinen sollen. Als erste zu veröffentlichende Abhandlungen sind in Aussicht genommen: Prof. Dr. Arnold Geering «Organa und Conductus in den spätmittelalterlichen Handschriften des deutschen Sprachgebietes» und die von Prof. Dr. J. Handschin empfohlene Dissertation von Dr. Frank Labhart «Das St. Galler Sequentiar». Für die weiteren Publikationen wird die in der letzten Vorstandssitzung beschlossene Begutachtung durch zwei bis drei vom Präsidenten gewählte Persönlichkeiten in Funktion treten. Wegen der Uebernahme der Publikationen sind Verhandlungen mit dem Verlag Birkhäuser & Cie., Basel, eingeleitet worden.

Der erste Band der von der Editionscommission vorgeschlagenen **Publikationsreihe schweizerischer Musikdenkmäler** liegt im Manuskript fertig vor. Es handelt sich um: H. Albicastro, vierstimmige Konzerte. Bearbeiter: Dr. M. Zulauf. Es sind Verhandlungen mit einem schweizerischen Verleger im Gange, der zur Beteiligung an den Kosten in einem angemessenen Betrag bereit wäre. Der Präsident gibt Auskunft über die verschiedenen Quellen, die zur Gewährung einer Subvention an die Finanzierung der beiden neuen Publikationsunternehmen in Frage kommen.

**Mitteilungsblatt:** Es werden folgende Grundsätze gutgeheissen: Die im Mitteilungsblatt aufzunehmende Bibliographie soll ausser den in der Schweiz erschienenen Werken schweizerischer Autoren auch diejenigen nichtschweizerischer, aber in der Schweiz lebender Verfasser umfassen, in beiden Fällen gleichgültig, ob der Verlag schweizerisch oder ausländisch ist. Im Ausland erschienene Arbeiten von Ausländern können berücksichtigt werden, wenn es sich um schweizerischen Stoff handelt. — Auf die Miteinbeziehung von Aufsätzen in Zeitschriften etc. wird einstweilen verzichtet.

Der 5. Band der **Senfl-Ausgabe** (=3. Liederband) ist laut Bericht aus Deutschland fertiggestellt; in der Schweiz ist er noch nicht eingetroffen.

**Beziehungen zu anderen Gesellschaften.** An verschiedene ausländische musikforschende Gesellschaften ist die Anfrage gerichtet worden, ob ein gegenseitiger Austausch der Mitglieder möglich wäre. Die bisher eingelaufenen Antworten von Belgien, Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und Schweden lauten alle zustimmend. Der Sinn dieser Vereinbarungen ist, dass die jeweiligen kontrahierenden zwei Gesellschaften gegenseitig die korporative Mitgliedschaft erwerben und infolgedessen die beidseitigen Veröffentlichungen ohne finanzielle Folgen austauschen würden. Um das nötige Austauschmaterial zur Verfügung zu haben, sollte die S. M. G. auch frühere Veröffentlichungen, die aber zum Teil vergriffen sind, verwerten können. Es soll deshalb durch einen Aufruf im Mitteilungsblatt versucht werden, **Exemplare** von Jahrbüchern etc. aus Privatbesitz zurückzugewinnen.

